

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Autonomes Fahren: Bremst der Rechtsrahmen den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft aus?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 30.11.2023 - Drs. 19/2980,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 19.02.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei der diesjährigen Agritechnica (12. bis 18. November 2023) auf dem Messegelände Hannover wurde deutlich, dass Landtechnikhersteller einen starken Fokus auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen für autonomes Fahren auf landwirtschaftlichen Flächen richten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die technischen und rechtlichen Herausforderungen beim autonomen Fahren sind hoch.

Für das „in den Verkehr bringen“ von Maschinen - und damit auch für autonom fahrende Landmaschinen - ist EU-Recht maßgeblich. Wenn sich entsprechende Maschinen im öffentlichen Straßenverkehr befinden sollen, ist die Straßenverkehrsgesetzgebung des Bundes zu beachten. Eine spezielle niedersächsische Regelung gibt es hinsichtlich des autonomen Fahrens nicht.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen, die für den Einsatz entsprechender Geräte gegeben sein müssen, sind auch technische Lösungen zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit und Kontrolle bei autonom arbeitenden Maschinen erforderlich.

1. Wie ist derzeit der Rechtsrahmen für den Einsatz autonom auf landwirtschaftlichen Flächen fahrender Landmaschinen in Niedersachsen?

Für den bestimmungsgemäßen und sicheren Einsatz von Maschinen („in den Verkehr bringen“) muss grundsätzlich die Einhaltung der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gewährleistet sein. Von dieser EU-weiten Regelung ist auch die Nutzung autonomer Maschinen auf landwirtschaftlichen Flächen umfasst. Zukünftig ist die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 relevant. In der Verordnung gibt es zahlreiche Verweise auf autonome Maschinen.

Darüber hinaus sind verschiedene DIN-Normen für den Agrarbereich entwickelt worden. Dazu gehören u. a. die DIN EN ISO 18497-1 bis 4 für „Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren - Sicherheit hochautomatisierter Maschinen“.

Grundsätzlich hat der Betreibende den sachgemäßen sicheren Einsatz nach Maßgaben des Herstellers zu verantworten.

Für die Verwendung autonomer Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr wurden u. a. durch Änderung des Straßenverkehrsgesetzgebung im Jahr 2021 bundesweite Voraussetzungen festgelegt.

Einen konkretisierten ausschließlich in Niedersachsen anwendbaren Rechtsrahmen gibt es für den Einsatz autonom fahrender Landmaschinen bisher nicht. Eine individuelle niedersächsische Gesetzgebung wäre vor dem Hintergrund bestehender und neu entstehender europäischer und nationaler Regelungen derzeit nicht zielführend.

2. Gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Rechtsvorschriften für den Einsatz autonom auf landwirtschaftlichen Flächen fahrender Landmaschinen? Falls ja, werden Anstrengungen unternommen, den Rechtsrahmen zu vereinheitlichen?

Neben den in der Antwort zu Frage 1 genannten EU- bzw. Bundesnormen sind keine weiteren Rechtsvorschriften anderer Bundesländer bekannt.

3. Gibt es innerhalb der Europäischen Union unterschiedliche Rechtsvorschriften für den Einsatz autonom auf landwirtschaftlichen Flächen fahrender Landmaschinen? Falls ja, werden Anstrengungen unternommen, den Rechtsrahmen zu vereinheitlichen?

Neben der genannten EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der künftig geltenden Maschinenverordnung 2023/1230 sind keine unterschiedlichen Rechtsvorschriften anderer EU-Länder zum Einsatz autonom fahrender Landmaschinen bekannt. Die Straßenverkehrsgesetzgebung weicht hingegen in den unterschiedlichen EU-Ländern voneinander ab. Deutschland ist mit der in der Antwort zu Frage 1 genannten Anpassung der Straßenverkehrsgesetzgebung für das autonome Fahren im Vergleich zukunftsorientiert aufgestellt.

4. Besteht nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit, den Rechtsrahmen für den Einsatz autonom auf landwirtschaftlichen Flächen fahrender Landmaschinen weiterzuentwickeln, um ihren Einsatz in der Landwirtschaft zu fördern? Falls ja, in welcher Form und auf welcher Ebene (Europäische Union, Bund, Land) sind nach Auffassung der Landesregierung Anpassungen des Rechtsrahmens erforderlich? Bis wann rechnet die Landesregierung gegebenenfalls mit einer Anpassung des Rechtsrahmens?

Im Juli 2023 wurde die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 verabschiedet, die die bisherige Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ersetzen und neue Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen einführen wird, insbesondere im Hinblick auf digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, Autonomie und Vernetzung. Die Maschinenverordnung gilt ab dem 14.01.2027, sodass den Maschinenherstellern eine Übergangsfrist ermöglicht wird. Mit der Verabschiedung der Verordnung werden die neuen Anforderungen unmittelbares Recht in den Mitgliedstaaten der EU. Die einheitlichen Vorschriften gewährleisten eine bessere Marktdurchdringung, da den Herstellern eine europaweite Vermarktung mit gleichen Anforderungen ermöglicht wird. Entsprechend ist mit einer größeren Kundenakzeptanz sowie geringeren Markteinführungskosten zu rechnen.

Fragen zur Sicherheit und zur Haftung beim Einsatz autonomer Landmaschinen befinden sich noch in Klärung. Inwieweit der rechtliche Rahmen ausreicht bzw. ob technische Veränderungen notwendig sind, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

5. In welcher Form (Forschungsförderung, Investitionsförderung usw.) fördert die Landesregierung die Entwicklung und den Einsatz autonom fahrender Landmaschinen?

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat im Rahmen einer Investitionsförderung aus dem Sondervermögen „Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und Digitalisierungsmaßnahmen“ u. a. das „Praxis-Labor Digitaler Ackerbau“ der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen unterstützt. Hier werden im Feldbetrieb Erkenntnisse zur Digitalisierung und zu autonomen Verfahren in der Landwirtschaft erprobt und in Form vom Feldtagen der landwirtschaftlichen Praxis demonstriert.

In diesem Zusammenhang wurde im Frühjahr 2023 auch die Anschaffung eines autonomen Schleppers gefördert, der im Praxiseinsatz zeigen soll, unter welchen Rahmenbedingungen autonomes Fahren in der hiesigen Landwirtschaft funktionieren kann und lohnend ist. Auf den Feldtagen der LWK Niedersachsen am 1. und 2. Juni 2023 wurde neben weiteren autonomen Maschinen auch dieser Schlepper den zahlreichen Besuchern im Einsatz vorgeführt.

Weitere Fördermittel für vergleichbare Projekte stehen zurzeit nicht zur Verfügung.

Der Verein Agrotech Valley Forum e. V. bündelt die Interessen der Landtechnik und Landwirtschaft unter anderem auch im Themengebiet „Autonomes Arbeiten“. Der Verein hat mit weiteren Partnern nationale sowie europäische FuE-Vorhaben (z. B. agrifoodTEF) initiiert. Der Verein arbeitet in enger Abstimmung mit seinen Mitgliedern daran, eine Test- und Versuchsinfrastruktur für Agrarsysteme der Zukunft aufzubauen. Beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat ein Verbund unter Beteiligung des Vereins einen Antrag für ein KI-Reallabor Agrar eingereicht. Der Verein ist darüber hinaus in enger Abstimmung mit dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), um die Belange der niedersächsischen Agrarwirtschaft und Agrarsystemtechnik abzustimmen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung unter technischen, rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten die Potenziale zum Einsatz autonom fahrender Landmaschinen in Niedersachsen?

Die Möglichkeiten des Einsatzes autonomer Landmaschinen und der daraus resultierenden Vorteile sind nicht zu unterschätzen. Diese Maschinen können sowohl tagsüber als auch nachts relativ wartungsarm und ermüdungsfrei sehr präzise arbeiten.

Autonome Feldroboter für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erledigen in der landwirtschaftlichen Praxis bereits Aufgaben wie die Aussaat und die mechanische Unkrautregulierung, sei es als reine Sä- oder Hackroboter oder als Systemlösung. Automatisierte Traktoren können auch die Erstellung, Aufbewahrung und Übertragung von Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Verfahren erleichtern, da sie Informationen automatisch aufzeichnen und in einer Cloud speichern können, sodass ein einfacher geräteübergreifender Zugriff möglich ist. Selbstfahrende und selbstlenkende Traktoren können die Genauigkeit beim Säen, Jäten, Ernten und anderen Verfahren erheblich verbessern. Dies verringert den Einsatz von Saatgut, Düngung und Pflanzenschutz.

Der wirtschaftliche Einsatz autonomer Systeme ist sehr verfahrens- und betriebsabhängig.

Entscheidend für den Einsatz autonomer landwirtschaftlichen Fahrzeuge ist, dass Fragen der Sicherheit, Haftung und Versicherung geklärt sind.